

DIENSTVERTRAG
(Stand 6.11.1997)

abgeschlossen zwischen

..... in

und

Herrn / Frau Dr. in

§ 1

Herrn / Frau Dr.

(im folgenden kurz Arbeitsmediziner) wird ab die Stelle eines Arbeitsmediziners bei der in übertragen.

§ 2

Das Aufgabengebiet des Arbeitsmediziners umfaßt insbesondere die in den §§ 81 bis 88 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz genannten Aufgaben.

§ 3

Der Arbeitsmediziner untersteht dienstrechtlich direkt dem Vorstand bzw. - je nach der Rechtsform des Unternehmens - der Geschäftsführung. Der Arbeitsmediziner ist bei der Besorgung der medizinischen Aufgaben, die ihm nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und diesem Dienstvertrag zukommen, eigenverantwortlich im Sinne des Ärztegesetzes tätig.

§ 4

Für die Ausübung des arbeitsmedizinischen Dienstes stellt der Betrieb im Einvernehmen mit dem Arbeitsmediziner geeignete Räume, Fach- und Hilfspersonal, Einrichtungsgegenstände, die notwendige medizinische und sonstige Ausrüstung (§ 79 Abs 4 und Abs 6 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) sowie die gemäß

§ 81 Abs 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Die damit verbundenen Kosten trägt der Betrieb.

§ 5

Die Normalarbeitszeit richtet sich nach den Arbeitszeiten des Betriebs und beträgt Stunden pro Jahr; dies entspricht Stunden pro Woche.

§ 6

1. Der Arbeitsmediziner erhält für seine Tätigkeit ein Monatsentgelt von öS, das so oft im Jahr ausbezahlt wird, als dies für leitende Angestellte des Betriebes üblich ist. Die Höherreihung und Valorisierung desselben erfolgen nach den bestehenden Verträgen für leitende Angestellte des Betriebes bzw. nach den vorhandenen Dienstvorschriften etc. Zum Monatsgehalt wird ein Überstundenpauschale von öS, 14 mal im Jahr, gewährt.

2. Dem in Abs 1 erwähnten Monatsgehalt liegt ein Belegschaftsstand von derzeit zugrunde. Ändert sich der Stand der Belegschaft nach oben oder ergeben sich dauernde zusätzliche Leistungen, erfolgt eine angemessene Anpassung des Monatsgehaltes sowie des Überstundenpauschales.

3. Für Dienstfahrten mit eigenem PKW erhält der Arbeitsmediziner das jeweils für die leitenden Angestellten des Betriebes geltende Kilometergeld. Darüberhinaus gebührt dem Arbeitsmediziner bei Dienstreisen die für Direktoren/leitende Angestellte des Betriebes festgesetzte Spesenvergütung. Dies gilt auch für Kongreßbesuche, soweit diese drei Wochen jährlich nicht übersteigen.

4. Allenfalls im Betrieb bestehende Regelungen, nach denen einem Dienstnehmer bzw. seinen Angehörigen Pensionsansprüche an den Betrieb zustehen, gelten sinngemäß auch für den Arbeitsmediziner.

§ 7

1. Dem Arbeitsmediziner gebührt jedenfalls ein jährlicher Erholungsurlaub gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung

(Urlaubsgesetz); sofern die für leitende Angestellte des Betriebes wirksamen Regelungen, Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder sonstige, deren Dienstverhältnis betreffende Normen günstiger sind, gelten diese auch für den Arbeitsmediziner.

2. Darüberhinaus gebührt dem Arbeitsmediziner unter Bedachtnahme auf die ärztliche Verpflichtung zur Fortbildung ein bezahlter Kongreß- bzw. Fortbildungsurlaub bis zum Höchstausmaß von 15 % der jährlichen Mindesteinsatzzeit.

§ 8

Der Betrieb übernimmt die Kosten für eine durch den Arbeitsmediziner abzuschließende angemessene Haftpflichtversicherung für dessen arbeitsmedizinische Tätigkeit, sodaß dem Arbeitsmediziner aus diesem Vertragsverhältnis keinerlei Haftung bzw. Kosten erwachsen.

§ 9

Im übrigen gelten für das vorliegende Dienstverhältnis die Bestimmungen des Angestelltengesetzes in der jeweils geltenden Fassung; sofern die für leitende Angestellte des Betriebes wirksamen Regelungen, Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder sonstige, deren Dienstverhältnis betreffenden Normen günstiger sind, gelten diese auch für den Arbeitsmediziner.

§ 10

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Eine Kündigung durch den Betrieb kann nur aus schwerwiegenden wichtigen Gründen erfolgen und bedarf der schriftlichen Angabe des Kündigungsgrundes.
3. Die Kündigung kann zum letzten eines jeden Monats mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr ausgesprochen werden.

4. Der vorliegende Vertrag wird in vierfacher Ausfertigung erstellt, je ein Exemplar wird dem Betrieb, dem Arbeitsmediziner, der Ärztekammer für und der Österreichischen Ärztekammer ausgefolgt.

....., am

Für den Betrieb:

Arzt:

.....

.....